



Taxi • Mietwagen
STEIERMARK



VERMIETUNG VON KFZ OHNE BEISTELLUNG EINES LENKERS

WKO Steiermark
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW
8010 Graz, Körblergasse 111-113
T 0316 601 613 | F 0316 601 611
E befoerderung.pkw@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/taxi-mietwagen>

VERMIETUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

OHNE BEISTELLUNG EINES LENKERS

BERECHTIGUNGSUMFANG

Bei diesem Gewerbe handelt es sich um ein freies Gewerbe, das unter nachstehendem Sammelgewerbewortlaut angemeldet werden kann:

Vermietung von beweglichen Sachen ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge, eingeschränkt auf den Kraftfahrzeugverleih

Der gravierende Unterschied zwischen dem Mietwagengewerbe mit PKW und dem Vermieten von Kraftfahrzeugen liegt darin, dass beim Mietwagengewerbe mit PKW der Lenker beigelegt wird, wobei beim Vermieten von Kraftfahrzeugen nur das Fahrzeug vermietet wird.

Voraussetzungen für die Erteilung des Gewerbes:

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder bei Gegenseitigkeit

Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres).

Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft) sowie Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR mit Sitz in Österreich

Eine natürliche Person muss die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Staatsangehörige von Nicht-EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe entweder bei Gegenseitigkeit (siehe § 14/1 GewO 94) oder nach Gleichstellung mit Inländern durch den Landeshauptmann ausüben.

Gewerbebeanmeldung

Zuständige Behörde zur Erteilung des Gewerbes ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat).

Unterlagen

Erforderliche Unterlagen für die Gewerbebeanmeldung:

- Reisepass

Zusätzliche Unterlagen für juristische Personen:

- Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Anmeldung des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/in zur Gebietskrankenkasse
- Dienstgeberkontonummer des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/in

GRUNDUMLAGEN

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Steiermark für die Beförderungsgewerbe mit PKW.

Aufgrund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes werden jährlich 38 Euro für die Berechtigung und zusätzlich 12 Euro pro eingesetztem Fahrzeug Grundumlage vorgeschrieben.

KRAFTFAHRRECHTLICHE ASPEKTE

Die im Kraftfahrzeugverleih eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen von der Zulassungsbehörde mit der kraftfahrrechtlichen Verwendungsbestimmung „Kennziffer 22 - zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers“ zum Verkehr zugelassen werden.

Die Zulassungsbestätigungen gem. § 37 Abs. 2 lit. c KFG 1967 werden von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW quartalsmäßig ausgestellt.

STEUERLICHE ASPEKTE

Normverbrauchsabgabe (NOVA) - Steuerbefreiung

Ein Kraftfahrzeug der kurzfristigen Vermietung ist von der NOVA befreit.

Voraussetzung für die Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug nachweislich (Fahrtenbuch) zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwält und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

Vorsteuerabzug

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der kurzfristigen Vermietung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.